

# Anpassung vom FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ vom 3. Juli 2014, Anhörung vom 4. Mai 2020 bis 13. Juli 2020

~~Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Ausgestaltung des internationalen Szenarios für die LCR für die eingegangenen Liquiditätsrisiken angemessen ist, kann sie sich bei Stresstests unter Anpassung an institutsspezifische Besonderheiten daran orientieren.~~ [Aufgehoben](#) 76\*

[Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung entsprechend Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV darstellen, dürfen maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochter oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land angerechnet werden. Im Sinne von Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV stellen für die Europäische Union die einzelnen Mitgliedsstaaten und nicht die Europäische Union als Ganzes ein Land dar.](#) 119.2\*

- bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber [aus Tagesansicht](#) nicht gebraucht wurden, um Liquidität zu generieren („überschüssige Sicherheiten“), wobei Aktiva mit dem höchsten Liquiditätswert zuerst als überschüssig erfasst werden; oder 164

„Operative Einlagen“ gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LiqV sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus *Clearing*-Beziehungen, Depotbank- oder *Cash-Management*-Dienstleistungen resultieren, [sowie Einlagen von anderen Banken, bei welchen analog zu Rz 297 vertraglich vereinbart wurde, dass diese als operativ gelten](#), wobei 214\*

- a. Für Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken [sowie entsprechend Rz 245 dieser Kategorie zugeordnete Einlagen](#): 80 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ; 229

- c. Für Banken: 100 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ. [Ausgenommen hiervon sind Einlagen, bei denen analog Rz 297 vertraglich vereinbart wurde, dass diese als operativ gelten.](#) 231
- Die Behandlung von Einlagen aller anderen juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV richtet sich nach dem wirtschaftlich Berechtigten und können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.21 und 2.4.32 LiqV behandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 245\*
- a. Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerechnet werden (*Netting*), wenn eine gültige *Netting*-Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen aus Fremdwährungsderivaten, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen. Diese Zahlungen dürfen auch ohne *Netting*-Rahmenvereinbarung [für die LCR über sämtliche Währungen](#) gegeneinander aufgerechnet werden. Stellt ein Derivat gegenüber einer Gegenpartei eine Absicherungspositionen eines Derivats gegenüber einem Kunden dar, können Fremdwährungsderivate in der jeweiligen Währung gegeneinander aufgerechnet werden. Hierbei muss die Restlaufzeit beider Derivate zwingend identisch sein und der gleichzeitige Austausch des Nominalwerts vorgesehen sein; 250\*
- ~~Eine~~ Banken ~~der Kategorie 1 oder 2~~ [darf/dürfen](#) alternativ zum vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 9 Bst. b LiqV einen internen Modellansatz zur Quantifizierung des Nettomittelabflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen anwenden. Bei der Anwendung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: 263\*
- [Für die Berechnung des Mittelabflusses gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV sind Ausgleichszahlungen von sogenannten \*settled to market\*-Transaktionen, bei welchen der Marktwert eines Derivats regelmässig durch Zahlungen reduziert wird, das Derivat jedoch nicht aufgelöst wird sondern weiter besteht, als Teil des Nettomittelabflusses zu berücksichtigen.](#) 266.1\*
- Derjenige Teil der Anschlussfinanzierungsfazität, der Schuldtitel deckt, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, ist als Kreditfazität zu erfassen, [sofern die Fazität für andere Zwecke als die Deckung emittierter Schulden verwendet werden kann.](#) 278.1\*
- [Für noch nicht abgewickelte Wertschriftenkauf- und -verkaufsaufträge von Titeln, die nicht HQLA der Kategorie 1 und 2a sein werden \(Kauf\) oder sind \(Verkauf\), kann anstelle des Bruttoausweises als „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ und „sonstige vertragliche Mittelzuflüsse“ eine Aufrechnung jener nicht abgewickelter Wertschriftenkauf- und -verkaufsaufträge erfolgen, die am selben Tag und am gleichen Handelsplatz abgewickelt werden.](#) 286.1\*
- [Verliehene HQLA, denen keine ausgleichende Transaktion durch eine Repo-Geschäft oder einen Sicherheitenwap gegenübersteht und die die Bank in den kommenden 30 Kalendertagen zurückerhält oder zurückfordern kann, können als sonstige vertragliche](#) 290.1\*

<a href="#">Mittelzuflüsse erfasst werden. Im Fall von Level 2 Aktiva sind hierbei die Wertabschläge zu berücksichtigen.</a>	
Ausgenommen hiervon sind Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten <a href="#">sowie andere nicht explizit gewährte Kontoüberziehungen, die einen temporären Charakter aufweisen</a> , welche als Zufluss erfasst werden dürfen.	294.2*
Unabhängig davon, ob eine Bank ein internes Modell zur Abschätzung der Aufteilung zwischen operativen und nicht-operativen Einlagen anwendet oder nicht, sind Einlagen bei der SIX SIS wie folgt in operativ und nicht-operativ (Zeilen 200/ <del>559</del> vs. 202/ <del>564</del> im Liquiditätsnachweis) aufzuteilen:	297.2*
<a href="#">Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gem. Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelfluss separat von jenem über alle Währungen zu bestimmen.</a>	<a href="#">302.1*</a>
Es können nur dann positive HQLA-Bestände der Kategorie 1 oder der Kategorie 2a im Liquiditätsnachweis für die LCR in Schweizerfranken in den Zeilen 056–05 <del>98</del> , 511–514 und 611–618 übertragen werden, wenn <del>nach Berücksichtigung der Wertabschläge</del> nach Übertrag keine gewichtete negative Summe aus HQLA der Kategorie 1 und 2a in der jeweiligen Währung verbleibt.	314.2*
<a href="#">Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelfluss für jede wesentliche Währung separat zu bestimmen.</a>	<a href="#">325.1</a>
<a href="#">Auf Gold denominierte Positionen sind der Währung zuzuordnen, in der die Zahlungsabwicklung üblicherweise erfolgt.</a>	<a href="#">325.2</a>
<a href="#">c. Garantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen (sog. Ausfallgarantien), müssen nicht als Abfluss erfasst werden.</a>	<a href="#">345.1</a>
<a href="#">d. Für nicht unter Rz 345 und 345.1 fallende Garantien und Fazilitäten kann nur dann eine von 100 Prozent abweichende Behandlung vorgenommen werden, wenn diese von der FINMA individuell bewilligt wurde. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein Antrag, in dem die Bank nachweist, dass der Abfluss nicht szenariokonsistent wäre, die Garantie oder Fazilität jederzeit widerrufbar ist und bei der internen Gegenpartei in keiner regulatorischen oder internen Liquiditätskennzahl als Zufluss berücksichtigt wird.</a>	<a href="#">345.2</a>
<del>Der gewählte Look-Through-Ansatz gemäss Rz 345 ist der FINMA zur Bewilligung vorzulegen.</del> <a href="#">Aufgehoben</a>	346
Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die verwendeten Begriffe und Definitionen für die NSFR denjenigen für die LCR. <a href="#">Dies gilt explizit auch für die Definition der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel (Rz 108) und die Behandlung von Einlagen anderer juristischer Personen (Rz 245).</a>	364
<a href="#">Voraussetzung für eine Ausnahme hinsichtlich der Erfüllung von Art. 17h Abs. 1 LiqV, entsprechend Art. 17h Abs. 3 LiqV, ist ein Antrag, in dem die Bank darlegt, unter</a>	<a href="#">367</a>

[Berücksichtigung welcher anderen in der Schweiz domizilierten Einzelinstitute der gleichen Finanzgruppe die Beurteilung der ausreichenden stabilen Finanzierung erfolgen soll. Die offenzulegende NSFR bleibt von der Ausnahme unberührt.](#)

**[~~FAQ BCBS 20~~[NSFR Conso 30.16](#)]** Eigenkapitalinstrumente, Verbindlichkeiten, Aktiva und Ausserbilanzpositionen sind den Laufzeitbändern entsprechend ihrer vertraglichen Restlaufzeit zuzuteilen. Dabei sind die Vorgaben in Art. 17l und 17n LiqV zur Bestimmung der Restlaufzeit zu berücksichtigen. [367368](#)

**[Art. 17i Abs. 2 [LiqV](#) + [BCBS NSFR Conso 30.20](#) ~~Fussnote 114~~]** Wertpapiere oder Aktiva im Allgemeinen gelten als «belastet», wenn sie als Sicherheit für eine bestehende Verbindlichkeit verpfändet wurden oder anderweitig nicht mehr zur Absicherung zusätzlicher Finanzierungsquellen eingesetzt, verkauft oder übertragen werden können. Belastete Aktiva umfassen unter anderem Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren, ~~Pfandbriefen~~ oder gedeckten Schuldverschreibungen (*Covered Bonds*) dienen oder die in besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sicherheiten-swaps verpfändet sind. [368](#) [369](#)

**[Art. 17i Abs. ~~5-4~~ [Bst a](#) + [BCBS NSFR Conso 30.21](#)~~FAQ BCBS-4~~ [FAQ1](#)]** Ist bei belasteten Wertpapieren, die als Sicherheit in besicherten Finanzierungsgeschäften verwendet werden, die Restlaufzeit kürzer als die Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts selbst, werden diese Wertpapiere für die gesamte Laufzeit des besicherten Finanzierungsgeschäfts als belastet erfasst. Dies deshalb, weil die Sicherheiten ersetzt werden müssen, sobald ihre Laufzeit abgelaufen ist. Somit erhalten Wertpapiere, die für länger als ein Jahr verpfändet werden, in jedem Fall einen RSF-Faktor von 100 Prozent, unabhängig von der Restlaufzeit dieser Wertpapiere. [369370](#)

**[Art. 17i Abs. ~~5-4~~ [Bst. b](#) + [BCBS NSFR Conso 99.4](#)~~FAQ BCBS-6~~]** Bei teilweise besicherten Finanzierungsgeschäften sind die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tranchen solcher Geschäfte zu berücksichtigen. Der besicherte und der unbesicherte Teil des Geschäfts sind getrennt voneinander der jeweiligen RSF-Kategorie zuzuordnen. Lässt sich das Geschäft nicht in einen besicherten und unbesicherten Teil aufteilen, ist der höhere RSF-Faktor auf das ganze Geschäft anzuwenden. [370371](#)

**[Art. 17i Abs. ~~5-4~~ [Bst. c](#) [LiqV](#) + [BCBS NSFR Conso 30.32](#)~~FAQ BCBS-7~~]** Bei Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung (*non-maturity/open reverse repos*) wird davon ausgegangen, dass die Laufzeit länger als ein Jahr ist. Damit erhalten diese Geschäfte einen RSF-Faktor von 100 Prozent (Art. 17n Abs. 2 und 3 LiqV). Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Bank anhand quantitativer und qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegen kann, dass das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung in weniger als einem Jahr ausläuft. ~~Diese Analyse ist jährlich von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA zu bestätigen.~~ [Diese Analyse hat jährlich zu erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung, in der sich aus der Prüfstrategie nach FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“ ergebenden Häufigkeit und Prüftiefe, gegenüber der FINMA zu bestätigen.](#) [374372](#)

[[BCBS NSFR Conso 99.4](#)~~Neue FAQ BCBS 5, BCBS 29.11.2016~~] Für verliehene Wertpapiere, die zuvor [als Sicherheiten erhalten über Wertpapierfinanzierungen beschafft](#) wurden, ~~aber bei welchen die erhaltene Sicherheit~~ nicht auf der Bilanz der Bank erscheinen, gilt die Forderung [bezogen auf das Wertpapierfinanzierungsgeschäft für die Dauer der Verleihung](#) ~~auf Rückgabe des Wertpapiers~~ als „belastet“.

[372373](#)

[Art. 17j Abs. 3 [LiqV](#) + [BCBS NSFR Conso 30.9](#) ~~NSFR Fussnote 7~~] Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen, welches für die Zwecke der NSFR von den negativen Wiederbeschaffungswerten abgezogen wird (Art. 17j Abs. 3 LiqV), aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, dann braucht dieses Aktivum bei der Berechnung des RSF nicht mit einbezogen zu werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

[373374](#)

[Art. 17j Abs. 4 [LiqV](#) + [BCBS NSFR Conso 30.24](#) [FAQ1](#)~~FAQ BCBS 14~~] Für Derivatgeschäfte bei denen eine Untergrenze des Sicherheitenbetrages, der täglich ausgetauscht werden muss, festgelegt wurde, ist der Abzug des unter der Untergrenze liegenden Sicherheitenbetrages, d.h. der nicht-ausgetauschten Sicherheiten, vom Betrag der positiven Wiederbeschaffungswerte erlaubt, wenn die Bedingungen nach Absatz ~~25~~[30.28](#) des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote erfüllt sind, insbes. diejenigen in Absatz ~~25~~[30.28](#) Ziffer (ii) (tägliches Austausch des Sicherheitenbetrages und Ermittlung basierend auf Marktwerten)

[374375](#)

[[BCBS NSFR Conso 30.24](#) [FAQ2](#)~~FAQ BCBS 13~~] Sind Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen nicht getrennt, ist bei der Berechnung der Ersteinschusszahlung (Anhang 4 Ziff. 6.5 LiqV und Anhang 5 Ziff. ~~7~~[6](#).1 LiqV) wie folgt vorzugehen:

[375376](#)

[[BCBS NSFR Conso 30.24](#) [FAQ3](#)~~FAQ BCBS 16~~] Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Ersteinschusszahlungen aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, muss dieses Aktivum nicht als belastetes Aktivum bei der Berechnung des RSF erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

[379380](#)

[[BCBS NSFR Conso 30.32](#) [FAQ2](#)] Für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften gemäss Anhang 5 Ziff. 7.3 LiqV sind geleistete Ausgleichszahlungen von sogenannten *settled to market*-Transaktionen, bei welchen der Marktwert eines Derivats regelmässig durch Zahlungen reduziert wird, das Derivat jedoch nicht aufgelöst wird sondern weiter besteht, bei der Ermittlung des Marktwertes auszuschliessen. Der Marktwert hat somit so bestimmt zu werden, wie wenn keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten.

[381](#)

**ASF Faktor für Säule 3a Konten]** Ein ~~RSF~~[ASF](#)-Faktor von 90 Prozent wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 3 LiqV) ~~oder 75 Prozent für Einlagen von Privatkunden grösser als 1.5 Mio. Schweizerfranken (Anhang 4 Ziff. 4 LiqV)~~ kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge gewählt werden, wenn:

[380382](#)

<del>Die Freizügigkeits-, Bank, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt hat;</del>	<del>384</del>
<a href="#">[ASF Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe]</a> Entsprechend Art 17r LiqV gilt abweichend von Anhang 4 LiqV für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ein ASF-Faktor von 0 Prozent, wenn:	<a href="#">386</a>
a. <a href="#">Die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt, oder</a>	<a href="#">387</a>
b. <a href="#">Die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die keine regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung aufweist und auch nicht über ein von der FINMA akzeptiertes bankinternes Modell ausreichend stabile Finanzierung der Gegenpartei für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann.</a>	<a href="#">388</a>
<a href="#">[BCBS NSFR Conso 30.10, Abs. 3 NSFR Text, Para 21.c, letzter Satz]</a> Mittelabflüsse, wie Tilgungen und Zinszahlungen, mit Fälligkeitsterminen von unter einem Jahr, die jedoch aus Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr gemäss Anhang 4 Ziff. 1.3 LiqV entstehen, erhalten keinen ASF-Faktor von 100 Prozent. Der ASF-Faktor bestimmt sich über den Fälligkeitstermin des Mittelabflusses und die Gegenpartei.	<del>385</del> <a href="#">389</a>
<a href="#">[BCBS NSFR Conso 30.14 Abs. 2, NSFR Text, Para 25.b, 2. Satz]</a> Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit gemäss Anhang 4 Ziff. 6.2 LiqV umfassen Short-Positionen und Positionen mit offener Laufzeit.	<del>386</del> <a href="#">390</a>
<a href="#">Operative Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LiqV weisen kurzfristigen Charakter auf und sind in der NSFR mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten zu erfassen.</a>	<a href="#">391</a>
<a href="#">[Art. 17m Abs. 1 LiqV, BCBS NSFR Conso 30.15, FAQ BCBS 24]</a> Der Buchwert ( <i>carrying value</i> ) eines Aktivums richtet sich nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert ( <i>accounting value</i> ) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen gemäss Absatz <a href="#">20.1 des Basler Regelwerks zur Berechnung der risikobasierten Aktiva für das Kreditrisiko</a> <del>52 des Basler Regelwerks zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (Basel II)</del> und Absatz <del>12</del> <a href="#">30.1</a> des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote. <a href="#">Pauschalierte Einzelwertberichtigungen</a> <del>Pauschalwertberichtigungen</del> dürfen nicht abgezogen werden.	<del>387</del> <a href="#">392</a>
a. Der Abzug des Buchwerts der belasteten Hypothekarforderung erfolgt bei den "Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Risikogewicht von 35 Prozent oder weniger nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken" (Anhang 5 Ziff. <del>6-14.6</del> <a href="#">und 5.1</a> LiqV).	<del>389</del> <a href="#">394</a>
b. Als belastet abzuziehen ist das Produkt aus der Summe der Buchwerte der Pfandbriefdarlehen eines spezifischen Laufzeitenbands (bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate und über 12 Monate) multipliziert mit dem reglementarischen Mindestdeckungsgrad des jeweiligen <a href="#">Pfandbriefinstituts</a> <del>Pfandbriefzentrale</del> . Dieses Produkt ist in der Zeile der	<del>390</del> <a href="#">395</a>

lastenfremen Wohnbauhypotheken mit den gleichen Restlaufzeiten (bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate bzw. über 12 Monate) zu subtrahieren und dafür bei den belasteten Wohnbauhypotheken aufzuaddieren.

- [\[BCBS NSFR Conso 30.20 FAQ3\]](#) [Aktiva, deren Hinterlegung für den Sicherheitendeckungsstock einer besicherten Anleihe zu einer Überbesicherung führen, gelten im Sinne von Anhang 5 LiqV grundsätzlich als belastet. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen die Bank Aktiva der Überbesicherung des Sicherheitendeckungsstocks entweder veräussern oder zur Emission weiterer besicherter Anleihen nutzen kann. Der Nutzung oder dem Abzug der zur Überbesicherung führenden Aktiva dürfen jedoch weder Reputationsgründe, vertragliche, regulatorische, noch operativen Hindernisse \(z.B. negative Auswirkungen auf das von der Bank für die besicherte Anleihe angestrebte Rating\) im Wege stehen. Insbesondere sind von Ratingagenturen für ein Mindestrating geforderte Überbesicherungen bei der Beurteilung der Belastung zu berücksichtigen.](#) [397](#)
- [\[BCBS NSFR Conso, 30.15 Fussnote 9, BCBS NSFR Conso 30.26 FAQ1 NSFR Text, Fusnote 12\]](#) Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Rz 151–165 und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV und Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b LiqV, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können. [Anleihen der Eidgenossenschaft oderr der SNB in Fremdwährung qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV. Somit können sie auch dann angerechnet weden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank in der jeweiligen Währung überschreiten.](#) [392398](#)
- [\[BCBS NSFR Conso 99.6FAQ BCBS 32\]](#) Nicht-operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie den Ziff. [2, 3.4, 4.3 oder 7.4 4.4, 5.3 oder 8.4](#) nach Anhang 5 LiqV zuzordnen. [Gleiches gilt für Kredite mit vertraglicher Laufzeit aus Prime-Brokerage-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist.](#) [393399](#)
- [\[BCBS NSFR Conso 30.31 Abs.1, BCBS NSFR Conso 30.9 Fussnote 2FAQ-BCBS 45\]](#) Der RSF-Faktor von 85 Prozent gemäss Anhang 5 Ziff. [7.4-6](#) LiqV ist sowohl auf in bar, in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschusszahlungen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese auf der Bilanz ausgewiesen werden oder ausserbilanziell erfasst werden. [Falls die Ersteinschusszahlung auf der Bilanz erfasst wird, ist eine Doppelerfassung zu vermeiden.](#) [394400](#)
- [\[BCBS NSFR Conso 30.25 Fussnote 14, BCBS NSFR Conso 30.31 Fussnote 16NSFR Fussnote 17, FAQ-BCBS 10\]](#) Ausgenommen von einer [erforderlichen](#) stabilen Finanzierung von 85 Prozent gemäss Anhang 5 Ziff. [7.6.1](#) LiqV ist die im Auftrag eines Kunden einbezahlte Ersteinschusszahlung, wenn die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts des Kunden nicht garantiert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bank dem Kunden Zugang zu einer zentralen Gegenpartei zum Zwecke der Abrechnung von Derivatgeschäften gewährt, wobei die Transaktion im Namen des

Kunden abgewickelt wird und die Bank den Ausfall der zentralen Gegenpartei nicht garantiert.

[\[BCBS NSFR 30.31 Fussnote 17 NSFR Fussnote 18\]](#) Als „nicht notleidende Einlagen bei sowie Ausleihungen an Gegenparteien“ (Anhang 5 Ziff. 7.2 LiqV) gelten Einlagen und Ausleihungen, die gemäss [Art. 26 RelV-FINMA Absatz 75 des Basler Regelwerks zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen \(Basel II\)](#) für nicht mehr als 90 Tage im Zahlungsverzug [und somit überfällig](#) sind. 396402

[\[FAQ BCBS 14\]](#) Die derivativen Verbindlichkeiten gemäss Anhang 5 Ziff. ~~8~~7.3 LiqV beinhalten alle Derivattransaktionen, also auch alle OTC-abgewickelten Transaktionen und börsennotierten Derivate. 397403

[\[BCBS NSFR Conso 30.32 FAQ1 FAQ BCBS 12\]](#) Die RSF-Kategorie „20 Prozent der derivativen Verbindlichkeiten nach Art. 17j Abs. 1 LiqV vor Abzug der geleisteten Sicherheiten“ (Anhang 5 Ziff. ~~8~~7.3 LiqV) bezieht sich auf den Bruttobetrag der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften. 398404

[\[RSF Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe\]](#) Entsprechend Art 17r LiqV gilt abweichend von Anhang 5 LiqV für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ein RSF-Faktor von 100 Prozent, wenn: 405

a. [Die Finanzierung an eine gruppeninterne Gegenpartei gewährt wird, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt, oder](#) 406

b. [Die Finanzierung einer gruppeninternen Gegenpartei gewährt wird, die keine regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung aufweist und für die auch nicht über ein von der FINMA akzeptiertes bankinternes Modell ausreichend stabile Finanzierung für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann.](#) 407

[\[RSF Faktor für Finanzierung innerhalb derselben Finanzgruppe bis 6 Monate\]](#) Finanzierungen an bankinterne Gegenparteien mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten, welche die Anforderungen nach Rz 406 und 407 nicht verletzen und daher den RSF-Faktor einer Drittpartei-Beziehung erhalten, können abweichend von Anhang 5 Ziff. 3.4 LiqV und basierend auf Art. 17r Bst. b LiqV mit einem RSF Faktor von 0 Prozent berücksichtigt werden. 408

[\[RSF Faktor für Garantien innerhalb derselben Finanzgruppe\]](#) Garantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen („Ausfallgarantien“), können abweichend von Anhang 5 Ziff. 9.2 LiqV und basierend auf Art. 17r Bst. c LiqV mit einem RSF Faktor von 0 Prozent berücksichtigt werden. 409

[Operative Einlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 LiqV weisen kurzfristigen Charakter auf und sind in der NSFR mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten zu erfassen.](#) 410

[\[BCBS NSFR Conso 30.17 FAQ BCBS 21\]](#) Bei Krediten oder Fazilitäten ohne Laufzeitbeschränkung (*non-maturity loans/facilities*) aber der [ausdrücklichen](#) 399411



vertraglichen Vereinbarung, dass eine Verlängerung zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, darf dieser Überprüfungszeitpunkt nur im Fall [von Finanzinstituten finanzieller Gegenparteien](#) als Fälligkeitsdatum gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bank den Kredit oder die Fazilität aus Reputationsgründen nicht verlängern muss (Art. 17n Abs. 2 LiqV). Bei Krediten oder Fazilitäten an Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und andere juristische Personen und Geschäftskunden ist davon auszugehen, dass diese immer über den Überprüfungszeitpunkt hinaus verlängert werden.

**[BCBS NSFR Conso 30.35 FAQ1FAQ-BCBS-9]** Derivattransaktionen qualifizieren sich nicht als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen. [400412](#)

**[Art. 17p Abs.1]** Als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. ~~17q~~[17p](#) Abs. 2 LiqV erfüllen: [404413](#)

a. Physische Edelmetallbestände, [Edelmetallfonds](#), [Edelmetallkonten bei einer anderen Bank oder vergleichbare Positionen](#) in dem Umfang, in dem diese zur Absicherung von Edelmetallkonten dienen, bei welchen [402414](#)

- der Kunde eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrag über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition [oder des von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfts, wie beispielsweise einem Edelmetallfonds oder Edelmetallkonto bei einer anderen Bank, sofern der Liquidationserlös den Abfluss decken kann](#), durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält. ~~Dabei darf es sich nicht nur um eine gängige Abwicklungspraxis handeln, sondern~~ [404416](#)  
Der Kunde darf tatsächlich keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben, so dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf den Kunden übertragen ist.

In Abweichung zu Rz 400 gelten für ~~kleine Banken~~[Banken der Kategorien 3, 4 und 5](#) zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, welche aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen, sofern die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie die entsprechende Kundenposition sich verändert. [406418](#)

Für die Erfassung [der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt gemäss Art. 6 Abs. 2 RelV-FINMA das Wahlrecht zwischen Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip](#), ~~aller Positionen gilt das Abschlusstagprinzip~~. Für die Zwecke der NSFR gilt Rz 337 sinngemäss. [407419](#)

**[Vereinfachungen beim Ausfüllen des [Finanzierungsnachweises](#) [Liquiditätsnachweises](#)]** Vereinfachungen beim Ausfüllen [410422](#)

des Finanzierungsnachweises ~~Liquiditätsnachweises~~ nach Anhang 4 dieses Rundschreibens sind zulässig.

#### Anhang 2 „Liquiditätsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken“

6	047	„Assets held at the entity level, but excluded from the <a href="#">NSFR</a> Consolidated stock of HQLA due to margin numbers 104, 157-159“	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung
---	-----	---	--

#### Anhang 4 „Finanzierungsnachweis: Vereinfachungen für kleine Banken“

Nr.	Formularzeilen im Finanzierungsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung
<del>1.</del>	<del>27-49 54-59</del>	<del>Aufgliederung des stabilen Funding nach Gegenpartekategorie</del>	<del>Möglichkeit zur Zusammenlegung von Gegenpartekategorien, welche dieselben ASF Faktoren haben, sowohl bei unbesicherter als auch bei besicherter Finanzierung: — Non-financial corporates, Sovereigns/PSEs (zu erfassen in Zeile 27-29) — Banks, Other financial institutions, Other legal entities (zu erfassen in Zeilen 39-41)</del>
<del>2.</del>	<del>27, 31, 35, 39, 43, 47</del>	<del>„Operational deposits“</del>	<del>Operative Einlagen dürfen in Spalte K erfasst werden</del>
<del>3.1.</del>	64, 323	“Total initial margin received / posted according to residual maturity of associated derivative contracts”	Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total an initial margin received / posted ist in Zeilen 63 resp. 320 ersichtlich).

4.2.	320, 321, <del>322</del> 321	"whereof cash or other assets provided to CCPs for default fund <del>"Initial margin posted on behalf of customers"</del>	Möglichkeit Zeilen 320 – 322 in Zeile 320 zusammenzufassen. Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total ist in Zeile 320 ersichtlich)
5.3.	90-92 94-96 100-102 104-106 110-112 114-116 120-122 124-126 130-132 134-136 280-282 284-286 290-292 294-296	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Short-term unsecured instruments"</li> <li>- "Securities held where the institution has an offsetting reverse repo transaction"</li> <li>- "Securities eligible for Level 1 / 2a / 2b of the stock of liquid assets",</li> <li>- „Non-HQLA exchange traded equities“</li> <li>- "Non-HQLA securities not in default"</li> </ul>	Encumbrance von Wertpapieren: Möglichkeit verpfändete Wertpapiere pauschal im Belastungs-Band „>= 1 year“ (Spalte O) zu erfassen.
6.4.	138-156 158-206 208-236	„Loans“ - speziell Reverse Repo-Geschäfte	Encumbrance von Reverse Repos: Möglichkeit die Encumbrance bei durch Weiterverpfändung erhaltener Sicherheiten pauschal im Belastungs-Band „>= 1 year“ (Spalte N [Zeilen 138-156], O [Zeilen 158-206], L [Zeilen 208-236]) zu erfassen.
7.	298, 308	Unencumbered gold, Physical traded commodities mit RSF-Faktor 85 Prozent	Möglichkeit zur Zusammenfassung von: <del>— Gold und Physical traded commodities other than gold in Zeile 298, Spalte O</del>
8.	300-306 310-316	Encumbered gold, Physical traded commodities mit RSF-Faktor 85 Prozent	Möglichkeit zur Zusammenfassung von: <del>— Gold und Physical traded commodities other than gold in Zeile 306, Spalte O</del>

## Anhang 4-5 „Glossar“

## Begünstigter

Ein Begünstigter (*Beneficiary*) ist eine juristische Person inkl. verselbständigten Vermögen, die aufgrund eines Testaments, eines Versicherungsvertrages, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines Trusts, einer Familienstiftung oder eines sonstigen Vertrags, wie einer Personal Investment Company (PIC), eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), „[LCR – Liquidity Coverage Ratio](#)“, 40.42 Fussnote 13(2013), ~~„Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“~~, Fussnote 44). Kleine, gemeinnützige Stiftungen nach Rz 212 und Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen nach Rz 237–240 sind für die Zwecke der LCR Berechnung von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen.

## Cash-Management-Dienstleistung

*Cash-Management*-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Zahlungsmittelflüsse zu steuern sowie sein Aktiv-Passiv-Management und Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), „[LCR – Liquidity Coverage Ratio](#)“, 40.35(2013), ~~„Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“~~, Absatz 103).

## Clearing-Beziehung

Eine *Clearing*-Beziehung bezeichnet ein Dienstleistungsangebot mittels welchem Kunden Geld oder Wertpapiere indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), „[LCR – Liquidity Coverage Ratio](#)“, 40.33(2013), ~~„Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“~~, Absatz 104).

## Depotbank-Dienstleistung

Depot-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung, -verwaltung und Berichtswesen oder Unterstützung bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), „[LCR – Liquidity Coverage Ratio](#)“, 40.34(2013), ~~„Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“~~, Absatz 102).

## Korrespondenzbankdienstleistung

Mit Korrespondenzbankdienstleistung (*Correspondent Banking*) werden Vereinbarungen zwischen Banken bezeichnet in welchen eine Bank Einlagen von anderen Banken hält und Zahlungsverkehrs- und andere Dienstleistungen erbringt (sog. Nostro- und Vostro-Konten, über die Clearing und Abrechnung von Devisengeschäften laufen). Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), „[LCR – Liquidity Coverage Ratio](#)“, 40.32 Fussnote 10(2013), ~~„Basel~~

III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”, Fussnote 42.

Lastenfrei

Lastenfrei im Sinne der LCR bedeutet frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen, die HQLA zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Kalendertage übetragen, verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), [“LCR – Liquidity Coverage Ratio”, 30.16](#)2013), [“Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”, Absatz 34](#)).

Prime-Brokerage-Dienstleistung

Mit *Prime-Brokerage*-Dienstleistung wird ein Dienstleistungspaket bezeichnet, das grossen, aktiven Investoren angeboten wird, insbesondere institutionellen Investoren oder *Hedge Funds*. Üblicherweise gehören dazu: *Clearing*, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen. Siehe auch [Basler Ausschuss für Bankenaufsicht \(2019\), “LCR – Liquidity Coverage Ratio”, 30.27](#) [Fussnote 42 BCBS-238](#).

Short-Position

Eine *Short-Position* (oder ein Leerverkaufsgeschäft) bezeichnet eine Transaktion, bei der ein Bankkunde oder die Bank selber Wertpapiere verkauft, die er/sie nicht besitzt und mit denen sich die Bank anschliessend aus internen oder externen Quellen eindecken muss, um sie beim Verkauf durch den Kunden an diesen weiterreichen zu können, damit dieser seinen Lieferverpflichtungen nachkommen kann. Interne Quellen sind dabei die eigenen Handelsbestände der Bank wie auch wiederverpfändbare Sicherheiten, die in den Margenkonten anderer Kunden gehalten werden. Externe Quellen beinhalten Wertpapiere aus besicherten Ausleihungen, Reverse-Repo-Geschäften oder ähnlichen Transaktionen. Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), [“LCR – Liquidity Coverage Ratio”, 30.33](#)2013), [“Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”, Fussnote 47](#).

Treuhandfirma

Eine Treuhandfirma (*Fiduciary*) ist eine juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten (siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), [“LCR – Liquidity Coverage Ratio”, 30.28](#)2013), [“Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”, Fussnote 43](#)). Hierzu zählen Vermögensverwaltungsgesellschaften, *Hedge Funds* und sonstige kollektive Anlagevehikel.

Zweckgesellschaft

Eine Zweckgesellschaft (*Special Purpose Entity*, SPE) bezeichnet analog der Definition [gemäss in Basel II](#) (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), [„Calculation of RWA for credit risk“, 40.21](#)2006), [„International Convergence of](#)

~~Capital Measurement and Capital Standards—A Revised Framework Comprehensive Version~~, Absatz 552) ein Unternehmen, eine Treuhandfirma oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten alleine auf die Erfüllung dieses Zwecks begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, sie vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Position zu trennen. Zweckgesellschaften werden i.d.R. als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung andere Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden (Siehe auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2019), [“LCR – Liquidity Coverage Ratio”](#), 30.342013), ~~“Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”~~, Fussnote 50).